

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Leistungen werden, mit Ausnahme des Schulbedarfes und der Kosten für die Schülerbeförderung, in der Regel nicht als Geldleistung erbracht. Die Abrechnung aller anderen Leistungen erfolgt mit den Leistungs-anbietern direkt über die Otto-City-Card.

Wichtig:

Bitte bewahren Sie Rechnungen, Quittungen, Nachweise oder Anmeldungen gut auf, da Sie diese gegebenenfalls als Nachweis benötigen.

Was muss ich tun, um die Leistungen in Anspruch nehmen zu können?

Mit der Beantragung von Leistungen nach dem SGB II, dem 3. Kapitel SGB XII, dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag und dem Asylbewerberleistungsgesetz, haben Sie zeitgleich Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragt.

Die einzelnen Leistungen sind für jedes Kind in geeigneter Form nachzuweisen. Lediglich für die Lernförderung ist ein gesonderter Antrag erforderlich.

Kontakt

Landeshauptstadt Magdeburg
Sozial- und Wohnungsamt
Beratungsservice
Wilhelm-Höpfner-Ring 4
39116 Magdeburg

HOTLINE

Tel.: 0391. 540 36 70

Fax: 0391. 540 67 01

Email: Sozial-und-Wohnungsamt@magdeburg.de

Öffnungszeiten

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr
Freitag	geschlossen

Es besteht auch die Möglichkeit, die Anträge in den **Bürgerbüros der Landeshauptstadt Magdeburg** zu erhalten und abzugeben.

Impressum

Herausgeber:

Landeshauptstadt Magdeburg
Dezernat für Soziales, Jugend und Gesundheit
Sozial- und Wohnungsamt
Wilhelm-Höpfner-Ring 4 | 39116 Magdeburg
www.magdeburg.de

Bildnachweis:

© Diana Drubig/Fotolia (Kinderhände)
© Sozial- und Wohnungsamt/Otto-City-Card

Stand: 05/2023



otto **unterstützt** **kinder**
und **junge erwachsene**

Otto-City-Card

Leistungen für
Bildung und Teilhabe

Welche Leistungen gibt es?

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gibt es zusätzlich zum Regelbedarf sogenannte Bedarfe für Bildung und Teilhabe:

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen
- Schulbedarf für Schülerinnen und Schüler
- Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schüler
- Lernförderung für Schülerinnen und Schüler
- Mittagessen für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

(Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die:

- noch keine 25 Jahre alt sind,
- eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.)



Leistungsumfang

Schul- und Kitaausflügen sowie mehrtägigen Klassen- und Kitafahrten

Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, werden die Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige Klassenfahrten in tatsächlicher Höhe übernommen werden. Dazu ist das entsprechende Formular durch die Schule oder Kindertagesstätte auszufüllen.

Schulbedarf

Schülerinnen und Schüler erhalten für Anschaffungen wie: Schulranzen, Sportzeug, Schreib-, Rechen und Zeichenmaterialien einen Zuschuss, am 01.08. und 01.02. eines Schuljahres. Der Betrag wird ab 01.01.2021 jährlich angepasst. Empfänger von Leistungen nach dem SGB II erhalten den Schulbedarf vom Jobcenter.

Schülerbeförderungskosten

Schülerinnen und Schüler, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Kosten berücksichtigt, sofern diese nicht von anderer Seite übernommen werden.

Mittagversorgung

Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, bekommen Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (z.B. Krippe, Kindergarten, Hort, Tagespflege, Tagesmütter) besuchen, das Mittagessen **kostenlos**.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft pauschal **15 Euro monatlich** für tatsächliche Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an Vereins-, Kultur- oder Freizeitangeboten oder für eine Ferienfreizeit entstehen.

Lernförderung

Kinder brauchen manchmal Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um die bestehenden Lerndefizite zu beheben und damit das Klassenziel zu erreichen, kann eine ergänzend angemessene Lernförderung gewährt werden. Dazu benötigen wir einen Antrag, ein Kostenvorangebot für die Nachhilfe (Anbieter ist frei wählbar) sowie das von der Schule ausgefüllte Formblatt „Lernförderung“.